

Vertrag

über Mobilfunkleistungen

Zwischen der
Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "**TK**" -
und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "**AN**" (Auftragnehmer) -

wird unter der Vertragsnummer 20158773 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- EVB-IT Cloud-AGB (Anlage V0)
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2) nebst Anlagen
 - Migrationskonzept (**Anlage L1**)
 - Kriterienkatalog (**Anlage L2**)
- Anlage nicht belegt (Anlage V3)
- Anforderungen gemäß DORA-Verordnung (Anlage V4)
- Angebot (Anlage V5) nebst Anlagen
 - Preisblatt (Anlage A1)

- Mitarbeiterprofil (Anlage A2)
- Musterabruf (**Anlage V6**)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Bei den vertraglichen Leistungen handelt es sich um IKT-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA), da diese Leistungen auch zugunsten der TK Pensionsfonds AG erbracht werden. Für diesen Vertrag gelten daher ergänzend die „Anforderungen gemäß DORA-Verordnung“ aus der Anlage V4“.

(3) Für das Administrationstool gelten die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB, Anlage V0) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Es wird klargestellt, dass die vorgenannten AGB ausschließlich für das Administrationstool und nicht für die übrigen Leistungen dieses Vertrages gelten.

(4) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen.

(5) Der AN ist verpflichtet, die in dem ausgefüllten Kriterienkatalog (Anlage L2) und die im eingereichten Migrationskonzept (Anlage L1) angegebenen Funktionen/Leistungen/Kriterien über die gesamte Laufzeit des Vertrages einzuhalten und mangelfrei zur Verfügung zu stellen.

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Rahmenvertrag besteht aus mehreren Teilen und unterschiedlichen vom AN zu erbringenden Leistungen. Der AN verpflichtet sich mit diesem Rahmenvertrag Leistungen im Bereich des Mobilfunks zu erbringen. Bezugsberechtigte aus diesem Vertrag sind neben der TK auch die TKgesundheit GmbH sowie der TK Pensionsfond. Unmittelbar nach Zuschlagserteilung beginnt der AN mit der Netzmigration (einschließlich der Portierung) von ca. 3.500 Rufnummern.

Für die TK besteht für den Standardtarif eine Abrufverpflichtung in Höhe von 3.500 Mobilfunkanschlüssen. Über die Vertragslaufzeit wird im Standardtarif die TK maximal 5.500 (Schätzmenge und Höchstmenge) Mobilfunkanschlüsse beauftragen. Darüber hinaus muss der AN Service für die TK erbringen. Das Mengengerüst für den Sondertarif ergibt sich aus Ziffer VII 1) der LB (Anlage V2).

(2) Für abgerufene Mobilfunkanschlüsse gelten sämtliche Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vorrangig. **Insbesondere werden eventuell von dem AN mitgesandte AGB nicht Vertragsbestandteil.**

(3) Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sowie die Rahmenvorgaben für die einzelnen Mobilfunkanschlüsse ergeben sich insbesondere aus der LB (Anlage V2), aus dem Kriterienkatalog (Anlage L2) sowie aus dem Migrationskonzept (Anlage L1), die als Anlagen Vertragsbestandteile sind.

(4) Soweit in diesem Vertrag oder in seinen Anlagen Hinweise auf die Geltung von gesetzlichen Vorschriften enthalten sind, haben diese nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht in diesem Vertrag oder in seinen Anlagen unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(5) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

Der Rahmenvertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet spätestens mit dem Ablauf von 48 Monaten nach Zuschlagserteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Ordentliche Kündigung

(1) Der Rahmenvertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Der Rahmenvertrag kann erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Sobald 100 % der Höchstmenge für den Standardtarif erreicht ist, ist jede Vertragspartei - auch bereits während der Mindestvertragslaufzeit - berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. 100 % der Höchstmenge für den Standardtarif sind erreicht, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

(3) Das Recht einer Vertragspartei, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt, vgl. § 25 dieses Vertrages.

(4) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages enden alle Mobilfunkanschlüsse des Rahmenvertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Mobilfunkanschlüsse bedarf.

§ 5 Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden in der Regel virtuell/digital statt, ausgenommen hiervon ist der Kick-Off. Der Kick-Off findet in Präsenz in der Unternehmenszentrale der TK in Hamburg statt. Im Einzelfall finden auf Veranlassung der TK auch die übrigen Abstimmungen in Präsenz in der Unternehmenszentrale der TK statt.

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(4) Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die, soweit relevant, hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.

(5) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

§ 6 Informationspflichten

(1) Der AN gewährleistet ein Monitoring des Vertrages im Hinblick auf das Abrufvolumen und teilt der TK jeweils unmittelbar nach Kalenderquartalsende den aktuellen Stand per E-Mail an die Ansprechperson der TK sowie an die Mailadresse monitoring-dzem@tk.de mit.

Die Mitteilung ist tabellarisch aufzubauen und hat in der vorgegebenen Reihenfolge in Spalten die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Ansprechperson AN (E-Mail-Adresse)
2. Vertragsnummer
3. Abrufmenge und Bruttowert des von der TK eingegangenen Abrufvolumens seit Vertragsbeginn
4. Datenstichtag des Bruttowertes im Format TT.MM.JJJJ

(2) Der AN informiert die TK innerhalb von 14 Tagen bei Erreichen von 80 % des in § 2 Abs. 1 genannten Höchstmenge für den Standardtarif sowie unverzüglich, wenn die Höchstmenge für den Standardtarif zu 100 % erreicht ist. Dabei ist ein bestimmter Anteil des Höchstmenge für den Standardtarif dann als erreicht anzusehen, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

§ 7 Schlechtleistung

(1) Der AN ist verpflichtet, die in der LB (Anlage V2) und im Migrationskonzept (Anlage L1) beschriebenen und im Kriterienkatalog (Anlage L2) angegebenen Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Wird eine Leistung nicht erbracht, ist die TK berechtigt, vom AN zu verlangen, dass die entsprechend nicht vertragsgemäße Leistung ohne Mehrkosten für die TK innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Die sonstigen Ansprüche der TK, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und ihr Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Vergütung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die im Preisblatt (Anlage A1) angegebene Vergütung. Eine Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen.

(2) Die Vergütung für die Netzmigration erfolgt nach erfolgreicher Durchführung und Überführung der bestehenden Rufnummern in Höhe der im Preisblatt (Anlage A1) angegebenen Vergütung. Die Vergütung für die Mobilfunkdienstleistung gem. Preisblatt (Anlage A1) kann je Mobilfunkanschluss erstmalig nach dessen erfolgreicher Migration anteilig geltend gemacht werden.

(3) Bei einer Überschreitung eines definierten Poolvolumens (vgl. § 16) über 10 % ist der AN berechtigt, die Kosten für die Überschreitung, die über 10 % liegen, entsprechend des Preisblattes (Anlage A1) monatlich nachträglich geltend zu machen.

(4) Mit der Vergütung sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Administrationstool, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einarbeitung/Schulung, Reisekosten und -zeiten, Jours fixes und Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

(5) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

§ 9 Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung für die bestehenden Mobilfunkanschlüsse erfolgt monatlich nachträglich im Rahmen von zwei gesonderten Sammelrechnungen (Sammelrechnung 1 und Sammelrechnung 2), die jeweils die entsprechenden Mobilfunkanschlüsse (Auflistung der einzelnen Mobilfunkanschlüsse sowie ggf. gebuchte Tagespässe) beinhalten. Die TK wird dem AN kurzfristig nach Zuschlagserteilung die entsprechenden Informationen, die zur Aufteilung in die zwei gesonderten Sammelrechnungen erforderlich sind, mitteilen.

(2) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Für Sammelrechnung 1:

Sammelrechnung 1:
Organisationseinheit: **50100080**
Vertragsnummer: 20158773

Für Sammelrechnung 2:

Sammelrechnung 2:
Organisationseinheit: **OV902**
Vertragsnummer: 20158773

gefüllt sein. Ggf. weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK bei Bedarf dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der

E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

Teil 2: Überführte Mobilfunkanschlüsse

§ 10 Netzmigration

Der AN ist verpflichtet, unmittelbar nach Zuschlagserteilung mit der Netzmigration zu beginnen. Die Portierung der vorhandenen Rufnummern muss innerhalb der in der LB (Anlage V2) gemachten Vorgaben abgeschlossen sein. Die TK wird die hierzu erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Weitere Details zur Netzmigration (einschließlich der in diesem Zeitraum zur Verfügung zu stellenden Hotline) ergeben sich insbesondere aus der LB (Anlage V2) und aus dem Migrationskonzept (Anlage L1).

§ 11 Laufzeit und Kündigung

Die überführten Mobilfunkanschlüsse laufen zeitlich unbefristet. Sie sind jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats (per E-Mail) kündbar.

Teil 3: Abruf von neuen Mobilfunkanschlüssen

§ 12 Einzelabruf

(1) Der Einzelabruf von Mobilfunkanschlüssen bzw. SIM-Karten (einschließlich eSIM) erfolgt durch den von der TK vorgegebenen standardisierten Musterabruf (Anlage V5) per E-Mail, in dem die jeweils erforderlichen Details des Abrufes festgelegt werden (vgl. LB - Anlage V2).

(2) Durch den Abruf ist der AN zur fristgerechten Lieferung verpflichtet.

(3) Für den Fall, dass die TK beabsichtigt eine größere Abrufmenge zur Erweiterung des Pools zu beauftragen (vgl. VII Nr. 1 der LB), verpflichten sich die Parteien, eine solche Erweiterung im Wege eines gesonderten Vergabeverfahrens auf Grundlage dieses Vertrages gemeinsam umzusetzen.

§ 13 Liefertermine, Verzug

(1) Der AN ist verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen (Mo-Fr) nach Eingang eines Einzelabrufes die Lieferung der abgerufenen Leistung vorzunehmen bzw. bei Abruf einer eSIM diese entsprechend innerhalb von 24 Stunden nach Abruf einzurichten.

(2) Spätestens nach Ablauf von 4 Werktagen (Mo-Fr) kommt der AN ohne Mahnung in Verzug, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat. Die TK kann im Verzugsfall den Verzögerungsschaden verlangen.

§ 14 Abwicklung der Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung der abgerufenen Leistung erfolgt deutschlandweit frei Haus/Verwendungsstelle. Der jeweilige Bestimmungsort der Lieferung wird von der TK im Einzelabruf angegeben und ist auch der Erfüllungsort der jeweils abgerufenen Leistungen (Bringschuld).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der abgerufenen Leistung geht mit der Lieferung an den Erfüllungsort auf die TK über.

§ 15 Laufzeiten und Kündigung der Mobilfunkanschlüsse

Die während der Rahmenvertragslaufzeit abgerufenen Mobilfunkanschlüsse laufen zeitlich unbefristet. Sie sind jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats (per E-Mail) kündbar.

§ 16 Pooling

(1) Durch Zuschlagserteilung ist das vom AN im Rahmen des Angebotes eingereichte Preisblatt (Anlage A1) Vertragsbestandteil geworden. Der TK stehen die im Preisblatt (Anlage A1) angegebenen Leistungen/Positionen zur Verfügung.

(2) Mögliche Sprach- und Datentarife

(a) Der TK stehen die im Preisblatt (Anlage A1) angegebenen Leistungen/Positionen zur Verfügung.

(b) Die jeweiligen monatlichen Daten-Gesamtvolumen, welche von allen diesem Rahmenvertrag unterfallenden Mobilfunkanschlüssen genutzt werden können, ergeben sich jeweils aus der Anzahl der bestehenden Mobilfunkanschlüsse, multipliziert mit dem zugrunde gelegten Einzelvolumen eines jeden einzelnen Mobilfunkanschlusses. Hiervon ausgenommen sind die Tagespässe, die für die einzelnen Mobilfunkanschlüsse individuell gebucht werden können.

(c) Nach Zuschlagserteilung gilt das im Preisblatt (Anlage A1) für das 1. Jahr festgelegte Einzelvolumen eines einzelnen Mobilfunkanschlusses sowie die sich daraus ergebenden Gesamtvolumen (Initialvolumen) als zugrunde gelegt (siehe Tabellenblatt "Erläuterung" des Preisblattes). Bei Überschreitung eines monatlichen Gesamtvolumens um über 10 %, ist der AN berechtigt, die Kosten für die Überschreitung, die über 10 % des jeweiligen Gesamtvolumens liegt, entsprechend des Preisblattes (je überschrittener Einheit) monatlich nachträglich geltend zu machen.

(d) Die TK hat die Möglichkeit, das dem jeweiligen Mobilfunkanschluss zugrunde liegende Datenvolumen entsprechend des Preisblattes anzupassen, um das Daten-Gesamtvolumen zu verändern (Definition des Pools). Grundsätzlich erfolgt eine Anpassung soweit das verbrauchte monatliche Daten-Gesamtvolumen über +/- 10 % des zum Zeitpunkt der Betrachtung vereinbarten Daten-Gesamtvolumens liegt. Die TK ist berechtigt, sich gegen eine Anpassung zu entscheiden. Die Entscheidung über eine

Anpassung erfolgt innerhalb des Vertragshalbjahres, in dem das festgelegte monatliche Gesamtvolumen überschritten wird (sog. Betrachtungszeitraum) und spätestens bis zu dem im Kriterienkatalog (Anlage L2) vereinbarten Anpassungszeitpunkt. Das Daten-Gesamtvolumen darf durch Anpassung das Initialvolumen nicht mehr als 10 % unterschreiten.

(e) Sollten durch Kündigungen von Mobilfunkanschlüssen das Initialvolumen (vgl. Abs. 1) um mehr als 10 % reduziert werden, ist der AN berechtigt, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Mobilfunkanschlüsse mindestens das Initialvolumen -10 %, geltend zu machen.

§ 17 Rufnummernübertragung, Anbieterwechsel

Bei der Portierungen von Rufnummern, unabhängig davon, ob sie während der Vertragslaufzeit/zum Ende der Vertragslaufzeit oder nach Beendigung des Rahmenvertrages erfolgen, sind vom AN kostenlos durchzuführen bzw. bei Portierung auf einen Dritten Anbieter kostenlos entsprechende Mitwirkungspflichten zu leisten.

Teil 4: Service

§ 18 Service

(1) Der AN ist verpflichtet, die vereinbarten Serviceleistungen vertragsgemäß zu erbringen. Die vereinbarten Serviceleistungen ergeben sich neben der LB (Anlage V2) insbesondere auch aus dem Kriterienkatalog (Anlage L2).

(2) Der AN wird für die zur Verfügung zu stellenden Hotlines (Hotline während des Migrationszeitraumes und Servicenummer) nur Personal einsetzen, das zur Erfassung und ersten Klärung der Störungsmeldung qualifiziert ist. Die Hotline ist deutschsprachig zu besetzen.

(3) Die Nutzung von automatisierten Sprachdialogsystemen (Interactive Voice Response Systemen, IVR) ist nur zur Entgegennahme und einer ersten Zuordnung von Anrufen zulässig.

(4) Der AN ist verpflichtet, die Hotline personell und technisch so auszustatten, dass ihre ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Er hat dabei das zu erwartende Aufkommen an Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen zu berücksichtigen und die Möglichkeit paralleler telefonischer Fragen bzw. Störungsmeldungen zu gewährleisten. Kann die Beseitigung einer Störung bzw. die Beantwortung komplexer Anwenderfragen nicht durchgängig von demselben Mitarbeiter des AN bis zum erfolgreichen Abschluss betreut werden, ist der Vorgang und dessen Bearbeitungsfortschritt so zu protokollieren, dass durch den Mitarbeiterwechsel kein wesentlicher Zeitverlust entsteht.

§ 19 Tool

(1) Der AN verwendet ein Administrationstool als serverbasierte Webanwendung im Rahmen einer Software-as-a-Service Leistung für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Verwendung bereit. Im Hinblick auf die Webanwendung gelten die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB, Anlage V0). Es wird klargestellt, dass die vorgenannten AGB ausschließlich für die Webanwendung und nicht für die übrigen Leistungen dieses Vertrages gelten. Für dieses Tool erhält die TK Zugriff in Form von maximal 10 Leseberechtigungen.

(2) Abweichend von Ziffer 20 der EVB-IT Cloud AGB richtet sich die Laufzeit und die Kündigung nach diesem Rahmenvertrag.

(3) Im Zusammenhang mit dem Vertragsende ist der AN gemäß Ziffern 13.1 und 13.3.2 der EVB-IT Cloud-AGB verpflichtet, die Daten der TK verfügbar und im Anschluss löscher zu machen. Der AN ist zudem zur Erstellung von Backups der Daten der TK verpflichtet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, folgende Programmstände zu installieren und zu integrieren, sobald verfügbar:

Updates
Upgrades
neue Releases/Versionen
neue Firmwarestände

§ 20 Einzusetzende Personen

(1) Der AN ist verpflichtet, nur fachkundige und zuverlässige Personen einzusetzen. Darüber hinaus muss der vom AN einzusetzende Projektleiter (siehe hierzu LB, Anlage V2) die Anforderungen und die Qualifikationen, die im Rahmen des Mitarbeiterprofils (Anlage A2) angegeben worden sind, während der Migrationszeitraum erfüllen.

(2) Die TK kann den Austausch einer vom AN eingesetzten Person (beispielsweise Ansprechpartner, Projektleiter oder Mitglieder des Projektteams) verlangen, wenn die TK den Einsatz aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von TK Mitarbeiter belegbar sein.

(3) Bei einem Austausch ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine entsprechend Abs. 1 qualifizierte Person als Einsatz zur Verfügung zu stellen. Die Einarbeitungszeit des nach Austausch aufgrund von Abs. 1 oder Abs. 2 eingesetzten Person geht auf Kosten des AN.

(4) Der Anspruch auf Austausch einzelner Personen lässt die Regelungen über die fristlose, außerordentliche Kündigung dieses Vertrags unberührt.

Teil 5: Sonstige Vereinbarungen

§ 21 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).

- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmende zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK im Einzelfall schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 22 Datenschutz

Für die Erbringung der Telekommunikationsleistungen wird keine Auftragsvereinbarung im Sinne der DSGVO benötigt, da es sich um Verkehrsdaten handelt, welche dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben des § 3 TTDSG für das Fernmeldegeheimnis und § 10 TTDSG für die Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung über einen Dritten.

§ 23 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des AN benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 24 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Ver-

pflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 25 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 26 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 27 Haftung

(1) Für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche der Vertragsparteien gilt Folgendes:

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Rahmenvertrag auf bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis und insgesamt auf bis zu 1.000.000 Euro beschränkt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. Letzterem nichts anderes geregelt ist.

(3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

(4) Bei Verlust von Daten haftet der AN nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch die TK für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung vom AN durchzuführen ist.

(5) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten, die im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung tätig werden, haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

§ 28 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder einen Dritten, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die pauschale Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Mio. Euro pauschal je Schadensereignis und Versicherungsjahr. Vermögensschäden sind im Rahmen einer IT-Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe von 1 Million Euro pro Schadensereignis und Versicherungsjahr abzusichern.

(2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 29 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 30 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

Techniker Krankenkasse
Leitung Einkaufsmanagement

Datum, Auftragnehmer